



# Mehr Umweltschutz mit dem ElektroG

## Stellungnahme des NABU zur Novellierung des ElektroG



*Mit der Novelle des ElektroG bietet sich der Bundesregierung die Chance, wichtige Weichen für mehr Ressourcen- und Klimaschutz zu stellen. Vor allem durch ein zusammenhängendes Maßnahmenbündel bei der Produzentenverantwortung sowie der Erfassung, der Sammlung und der Verwertung von Altgeräten müssen sowohl die Abfallvermeidung als auch die Vorbereitung zur Wiederverwendung gestärkt werden. Zudem muss das ElektroG stärkere Vorgaben für ein hochwertiges Recycling festschreiben. Neben rechtlichen Änderungen im ElektroG bedarf es einer besseren Koordinierung zwischen Bund und Ländern, sowie zwischen nationaler und internationaler Behörden, um den Vollzug des Gesetzes im Alltag zu stärken.*

### **Immer mehr Elektroschrott: Eine zentrale Herausforderung für die Politik**

Elektro(nik)geräte (EAG) verzeichnen rasante Wachstumswahlen im Markt und gehören mit einem jährlichen Zuwachs von 3-5% zu den am schnellsten anwachsenden Abfallfraktionen in der EU. Sie verursachen von der Rohstoffgewinnung über die Produktion bis zur Entsorgung erhebliche negative Umweltwirkungen. Der Abbau von Primärrohstoffen ist nicht nur mit einem Eingriff in die Natur und Auswirkungen auf die Biodiversität verbunden, sondern geht nicht selten mit sozialen Konflikten bis hin zu Menschenrechtsverletzungen einher. Gefährliche Schadstoffe wie Cadmium, Blei oder Quecksilber und Treibhausgase im Elektroschrott belasten die Umwelt und das Klima. Sie machen hohe Umweltauflagen und technische Standards bei der Entsorgung erforderlich, die sich im ElektroG widerspiegeln müssen.

EAG haben ein hohes Rohstoffpotenzial: Der Gehalt an Edelmetallen und kritischen Metallen im Schrott elektronischer Leiterplatten ist schätzungsweise im Durchschnitt 10 bis 100 Mal höher als bei den Erzen der Primärrohstoffe. Der Gesamtwert der Rohstoffe, die aus Elektroschrott gewonnen werden können, wird auf weltweit 55 Milliarden Euro veranschlagt. Vor diesem Hintergrund ist die fachgerechte Entsorgung, Behandlung und Wiederverwendung von EAG von zentraler Bedeutung.

### **Kontakt**

#### **NABU-Bundesgeschäftsstelle**

##### **Verena Bax**

Referentin für Umweltpolitik  
Tel. +49 (0)30.284 984-1178  
Verena.Bax@NABU.de

##### **Sascha Roth**

Referent für Umweltpolitik  
Tel. +49 (0)30.284 984-1160  
Sascha.Roth@NABU.de

## NABU-Forderungen für das ElektroG3

### 1. „Die Abfallhierarchie ernst nehmen“ – Abfall vermeiden und Vorbereitung zur Wiederverwendung stärken

Abfälle lassen sich am besten vermeiden, wenn bereits beim Design von Produkten auf deren Langlebigkeit und Reparierbarkeit geachtet wird. Ungeachtet der aktuellen Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie sollte Deutschland als eine der größten Volkswirtschaften Vorgaben für ein ökologisches Produktdesign einführen.

#### 1.1 „Entsorgung vom Anfang her denken“ – Nationale Vorgaben für eine ökologische Produktkonzeption

Der NABU schlägt daher für den Paragraph 4 (Produktkonzeption) ElektroG folgende Änderung vor:

##### § 4 Produktkonzeption

- (4) Hersteller gestalten ihre Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so, dass insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, müssen so gestaltet werden, dass Altbatterien und Altakkumulatoren durch den Endnutzer problemlos ohne Hersteller- oder Sonderwerkzeug ausgetauscht werden können. ~~Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endnutzer entnehmbar, sind die Elektro- und Elektronikgeräte so zu gestalten, dass die Altbatterien und Altakkumulatoren problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können.~~

Die aktuelle Regelung im ElektroG führt dazu, dass Hersteller Akkumulatoren und Batterien so einbauen können, dass nur deren problemlose Entnehmbarkeit nicht aber der Austausch gewährleistet sein soll. Für die Erleichterung der Wiederverwendung und einer langen Nutzung von Geräten ist allerdings die „Austauschbarkeit“ ausschlaggebend.

#### 1.2 „Spezifische Quoten einführen“ – Quote zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

Im Bereich der Vorbereitung zur Wiederverwendung weist der aktuelle Gesetzestext aus NABU-Sicht die größten Lücken auf. Wichtige Ressourcenschutzpotenziale können so nicht erschlossen werden. Durch die verlängerte Nutzungsdauer und die Wiederverwendung von Produkten sind erhebliche Umweltentlastungen zu erwarten. Die Arbeitsfelder Wiederverwendung und Reparatur schaffen zahlreiche Arbeitsplätze für Arbeitnehmer mit geringer Berufsqualifizierung. Aktuell bekommt aber nur ein Bruchteil der Geräte, die wiederverwendbar wären, ein zweites Leben. Ein Hauptgrund sind zahlreiche rechtliche Unklarheiten im Bereich der Erfassung und Behandlung von Altgeräten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung.

Als wichtigen Impuls empfiehlt der NABU eine von der Recyclingquote getrennte Quote für die Vorbereitung zur Wiederverwendung in Höhe von zunächst fünf Prozent, jeweils getrennt für öffentlich-rechtliche Entsorger sowie für Händler in deren jeweiligen Rücknahmesystemen.

### 1.3 „Zusammenarbeit fördern“ – Regelung zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen Rücknehmern und Wiederverwendungseinrichtungen

Weiterhin muss das bestehende System der Erfassung, Sammlung und Verwertung von EAG so transformiert werden, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung attraktiver wird

Dementsprechend sollte an die jetzige Stelle der Verordnungsermächtigung folgende Passage Eingang in den Gesetzestext finden:

#### § 11 Vorbereitung zur Wiederverwendung

- (1) *Im Interesse einer möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung sind Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) und Verreiber so auszugestalten, dass zunächst die zur Wiederverwendung geeigneten Elektro- und Elektronik-Altgeräte aussortiert werden. Dies soll vor dem ersten Transport geschehen.*
  - (1.1.) *Zur Umsetzung des Ziels der möglichst weitgehenden Vorbereitung zur Wiederverwendung können öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Verreiber zwischen verschiedenen Optionen wählen. Sie können*
    - *die Vorbereitung zur Wiederverwendung selbst durchführen;*
    - *als ersten Schritt zur Vorbereitung der Wiederverwendung die Elektro- und Elektronikgeräte selbst separieren und zur weiteren Bearbeitung durch Wiederverwendungseinrichtungen bereitstellen*
    - *Wiederverwendungseinrichtungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung beauftragen und deren Mitarbeiter/innen Zugang zur Sammelstelle gewähren*
  - (1.2.) *Die in 1.1. beschriebenen Verpflichtungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gilt analog für die Händler im Bereich der Rücknahmeverpflichtungen nach § 17.*
- (2) *Es sollen jeweils Maßnahmen getroffen werden, um die Zusammenarbeit von Sammelstellen und Wiederverwendungseinrichtungen vertrauensvoll, transparent und dem Prinzip der Nähe folgend auszugestalten. Dafür sind Vergabeverfahren oder Kooperationsverträge anzuwenden, bei denen die Erfüllung sozial-ökologischer Kriterien der Wiederverwendungseinrichtungen vorrangig berücksichtigt werden soll.*
- (3) *Nicht weiter- oder wiederverwendbare Geräte inklusive Altbatterien und Altakkumulatoren sind von den Weiter- und Wiederverwendungsbetrieben an die kooperierende Sammelstelle zurückzugeben. Die Rücknahme dieser Geräte hat seitens der Rücknahmestellen kostenlos zu erfolgen.*

Eine Sichtprüfung und die folgende Separation der (Alt-)geräte muss vor dem ersten Transport erfolgen, da dieser in der Regel das Ende der Wiederverwendbarkeit bedeutet („Brüche und Stöße“). Um volle Kontrolle über den (Abfall-)Strom zu haben bedarf es klarer Dokumentationspflichten und Zertifizierungen für die Wiederverwender. Die oben genannten Wiederverwendungseinrichtungen müssen lokal akkreditierte und regelmäßig überprüfte Weiter- und Wiederverwendungsbetriebe sein. Aktuell müssen alle diese Betriebe als (Erst-)Behandlungsanlagen zertifiziert sein. Die Zertifizierungsregeln müssen insofern angepasst werden, als dass Weiter- und Wiederverwendungsbetriebe ein eigenes Zertifikat als EBA-VzW erhalten und dann z.B. keinen Nachweis für die Schadstoffentfrachtung oder die Wertstoffrückgewinnung erbringen müssen, sehr wohl jedoch Mindestanforderung an alle Behandlungsschritte bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung. Durch Anforderungen an die Dokumentationspflicht sowie durch eine eigene Zertifizierung von Einrichtungen als "Erstbehandler im Sinne der Wiederverwendung" wird die Gefahr des Cherry Pickings bei den Altgeräten vermieden. An dieser Stelle fordern wir die detaillierten Forderungen des NABU zu Erwartungen an die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung im ElektroG 2 in der Überarbei-

tung des Gesetzestextes zu berücksichtigen ( [www.nabu.de/vzww-studie](http://www.nabu.de/vzww-studie) ) f). Diese wurden dem Bundesumweltministerium elektronisch mit dieser Stellungnahme übermittelt.

### 1.3 „Zugänge schaffen“ – Ausnahme des Separierungsverbots bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung

Für Wiederverwender ist eine Ausnahme vom Separierungsverbot der EAG an der Sammelstelle gesetzlich zu verankern.

Hierfür schlägt der NABU folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§ 14 Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- (4) *An der Sammelstelle sind eine Separierung von Altgeräten, eine nachträgliche Entnahme aus den Behältnissen sowie die Entfernung von Bauteilen aus oder von den Altgeräten nur im Falle einer (Vorbereitung zur) Wiederverwendung nach §11 erlaubt.*

Absatz 5, Sätze 2 und 3 werden in der Folge gestrichen.

Entscheidend für eine Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung ist neben der Zugangsmöglichkeit der Wiederverwender zu den Sammel- oder Rücknahmestellen die Separierung der Altgeräte an den Sammelstellen. Ein gesetzliches Verbot der Separierung macht eine (Vorbereitung zur) Wiederverwendung unmöglich oder verhindert diese beträchtlich und steht im direkten Gegensatz zu Artikel 6 Absatz 2 WEEE2-Richtlinie.

### 1.4 „Wiederverwendung nicht behindern“ – Akkus nicht vorzeitig entnehmen

Hierfür schlägt der NABU folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§10 Getrennte Erfassung

Absatz 1, Satz 2:

*Sie haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, bei der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen. Im Falle einer Separierung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung verbleiben Altbatterien und Altakkumulatoren im Altgerät.*

Absatz 2:

*Die Erfassung sowie Sammlung und Transport hat so zu erfolgen, dass die spätere Vorbereitung zur Wiederverwendung nach §11, die Demontage und das Recycling unter optimalen Bedingungen erfolgen kann.*

Absatz 1, Satz 2 müsste wegen der geforderten Änderungen in §§ 11 und 14 entsprechend angepasst werden.

Entfernt man z.B. bei Laptops und Elektrowerkzeugen den Akkumulator, ist eine Wiederverwendung kaum noch möglich, denn der Neukauf des Akkumulators ist in den meisten Fällen so teuer, dass sich eine Wiederverwendung kaum noch lohnt. Daher bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die es erlaubt, die Akkumulatoren solange im EAG zu belassen, bis über die Wiederverwendbarkeit des Geräts entschieden ist. Bei Geräten, die nicht zur Wiederverwendung geeignet sind, muss der Akkumulator getrennt werden, so dass gefahrenfreie Sammlung und Transport möglich sind.

Die Änderung des Absatz 2 ergibt sich aus der direkten Übernahme des Artikels 6 Absatz 2 WEEE2: Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sammlung und Beförderung von getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten so ausgeführt werden,

dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Rückhaltung gefährlicher Stoffe unter optimalen Bedingungen erfolgen können.

## 2. „Mehr sammeln“ – Erfassungsquoten von Elektroaltgeräten steigern

Derzeit wird in Deutschland das in der WEEE-RL gesetzte Mindestsammelziel von 45 Gew.-Prozent knapp verfehlt. Dies ist insbesondere relevant, da seit 2019 eine auf den Wert von 65 Gew.-Prozent angehobene Zielstellung gilt.

Die Erfassung von EAG zeigt in Deutschland erhebliche Defizite. Von knapp zwei Millionen Tonnen jährlich in Verkehr gebrachter Elektro(nik)geräte werden seit 2006 im Durchschnitt lediglich 42 Prozent pro Jahr getrennt gesammelt, so eine aktuelle Studie des Instituts für Zukunftsforschung und Technologiebewertung (IZT) und des Instituts für Ökologie und Politik (Ökopol) im Auftrag des NABU (vgl. Handke et al. 2019, abrufbar unter [www.nabu.de/elektroschrott](http://www.nabu.de/elektroschrott)). Zwischen 2006 und 2016 wurden jährlich 1,03 Millionen Tonnen EAG nicht getrennt erfasst. Diese Mengen fehlen in der Folge auch im nachgelagerten Recycling und verschlechtern die Recyclingquoten. Durch die nicht getrennte Erfassung lassen sich hohe Verluste an kritischen Metallen verzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass jede zweite Tonne EAG entweder im Hausmüll landet oder illegal exportiert wird. Laut der aktuellen Hausmüllanalyse vom Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie wird 1kg Elektroschrott pro Einwohnerin und Einwohner jährlich in die Restmülltonne geworfen. Besonders die so genannten „mülltonnengängigen“ Elektrokleingeräte können von Verbraucherinnen und Verbrauchern ohne Aufwand und unauffällig in Restmülltonnen entsorgt werden.

Zentraler Hebel zur Steigerung der Erfassungsquote von EAG ist die Unterstützung des Letztbesitzers und der Letztbesitzerin, die EAG der Getrenntsammlung zuzuführen.

### 2.1 „Verbraucherin und Verbraucher first“ – Die verbraucherfreundliche Rücknahme

Die Vertreiberrücknahme muss im neuen ElektroG3 verbraucherfreundlicher gestaltet werden, indem auch Läden mit weniger als 400 m<sup>2</sup> Ladenfläche sowie Lebensmittelhändler mit Aktionswareangebot Elektrogeräte und Cross-Over-Produkte unabhängig von der Größe und ohne Anreiz zum Neukauf zurücknehmen. Ein Blick auf diejenigen Staaten im europäischen Wirtschaftsraum mit den höchsten Sammelquoten zeigt, dass hier die Rückgabesysteme einen hohen Komfort für den Endnutzer aufweisen. Die hohe Sammelquote der Schweiz beispielsweise – 16 kg pro Einwohner verglichen mit knapp 9 kg pro Einwohner in Deutschland – kann darauf zurückgeführt werden, dass hier alle Händler, Hersteller und Importeure verpflichtet sind, ausgediente elektrische und elektronische Geräte der Art, die sie in ihrem Sortiment führen, gratis zurückzunehmen (vgl. Handke et. al., 2019).

In Deutschland machte die Rücknahme durch den Handel laut Jahresstatistik der Stiftung ear für die Jahre 2016 und 2017, in denen die Vertreiberrücknahme erstmalig galt, bislang rund 15 % der gesammelten Menge aus, in den Jahren vor 2016 lag der Anteil der im Handel zurückgenommenen Geräte an der Sammelmenge bei rund 5 %. Dieser Anteil muss sich weiter erhöhen, damit Deutschland die vorgegebenen Erfassungsquoten einhält. Tests ergaben, dass Kundinnen und Kunden derzeit ihre EAG im Handel nicht oder nur nach häufigem Nachfragen abgeben konnten. Der Handel muss schon beim Kauf von Geräten auf Rückgabemöglichkeiten hinweisen und an zentralen Kundenorten sowie über die Marketingkanäle über die Entsorgung von EAG informieren.

Die Rücknahmepflicht der Vertreiber sollte dementsprechend im Elektro- und Elektronikgesetzes in Anlehnung an §4 Abs.3 der Schweizer Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) verändert werden. Hierfür schlägt der NABU folgende Änderungen im Gesetzestext vor:

§17 ElektroG

- (1) *Vertreiber müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen.*

Die Inhalte des §17 Abs. 2 und 3 sollten dementsprechend ersatzlos gestrichen werden.

Zusätzlich muss §18 angepasst werden:

§18 ElektroG

- (3) *Die Vertreiber informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach §10 Absatz 1 beim Abschluss des Kaufvertrages für ein Elektro- und Elektronikgeräte. Vertreiber müssen in ihren Verkaufsstellen in einfacher Sprache an gut sichtbarer Stelle und deutlich lesbar darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen.*

Diese Pflicht sollte analog für den Online-Handel eingeführt werden und für dessen Produktinformationsseiten.

Auch die Rücknahmepflicht für Hersteller und Importeure sollte entsprechend angepasst werden.

§16 ElektroG

- (5) *Hersteller und Importeure müssen Geräte der von ihnen hergestellten oder importierten Marken kostenlos zurücknehmen.*

Die Personalknappheit der Kontrollbehörden verschärft das Problem der mangelnden Rücknahme zusätzlich. Um dem entgegenzuwirken, sollte das Umweltbundesamt für den Vollzug der §§ 17 und 18 zuständig sein.

**2.2 „Den Online-Handel nicht vergessen“ – Stationäre Rücknahmeorte einrichten**

Beim Vertrieb von Elektro(nik)geräten nimmt der Online-Handel eine immer größere Rolle ein. Den wachsenden Umsätzen dieser Branche in diesem Bereich stehen niedrige Anforderungen an die Rücknahmeverpflichtungen gegenüber. Die verpflichtende Rückgabemöglichkeit von EAG für Kundinnen und Kunden von Online-Händlern müssen im Gesetz vorgesehen werden. Das Angebot der postalischen Rücknahme muss zusätzlich und auch im ländlichen Raum durch wohnortnahe Rücknahmeoptionen erweitert werden. Rechtlich und aus Sicherheitsgründen ist die Rücknahme von EAG über den Postweg heikel, da es sich um Abfall handelt und Geräte mit Lithium-Ionen-Batterien sich leicht selbst entzünden. Der Handel, auch der Online-Handel, muss zentrale Rückgabeorte für EAG in der Nähe der Konsumentin und des Konsumenten, auch im ländlichen Raum, mitfinanzieren. Diese müssen im besten Fall rund um die Uhr erreichbar sein und sollten nicht an Laden-Geschäftszeiten gekoppelt sein.

Der NABU schlägt folgende Gesetzesänderung des §17 des Elektro- und Elektronikgesetzes vor:

§17 ElektroG:

(2) Die Rücknahme durch den Vertreiber ist durch eine geeignete stationäre Rückgabemöglichkeit jederzeit und in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten.

Rücknahmepflichtige Verreiber müssen durch finanzielle Beiträge die Entsorgung und Behandlung der zurückgenommenen Geräte sicherstellen.

### 2.3 „Den Fehlwurf in den Restmüll beenden“ – Einführung eines Pfands für ausgewählte Elektrokleingeräte

Ein Pfandsystem für Elektrogeräte setzt finanzielle Anreize für den Letztbesitzer des Gerätes, dieses am Ende der Nutzungsdauer einer geregelten Entsorgung zuzuführen. § 25 Abs. 1 Nr. 2 KrWG eröffnet Herstellern oder Vertreibern, deren Erzeugnisse einem System der Produktverantwortung nach § 23 KrWG unterworfen sind, grundlegend die Möglichkeit, ihrer Rücknahmeverpflichtung über die Erhebung eines Pfandes nachzukommen. Derzeit wird dies sowohl im Bereich der Verpackungen wahrgenommen und über § 31 VerpackG separat geregelt, als auch im Altfahrzeug Sektor mit einem Pfand auf Starterbatterien, wie in § 10 BattG festgelegt ist.

Die Einführung eines Pfands für ressourcenrelevante Elektrogeräte ermöglicht die separate Erfassung und Behandlung besonders ressourcenrelevanter Geräte und begünstigt hohe Erfassungsquoten. So konnten im Getränkesektor seit Einführung des Einwegpfands hohe Rücknahmekquoten erreicht werden. Die Anwendbarkeit auf Elektrogeräte ist nicht direkt gegeben, da es sich bei EAG um einen heterogenen Abfallstrom mit unterschiedlichen Wertigkeiten handelt, einzelne Initiativen, wie das Shiftphone zeigen jedoch, dass ein Pfandsystem für ausgewählte Elektrokleingeräte möglich ist. Im Einklang mit §25 Abs. 1 Nr. 2 KrWG muss das ElektroG eine zukünftige Bepfandung von besonders ressourcenrelevanten Gerätekategorien einführen. Beim Pfandsystem sollte miteinzelnen besonders ressourcenrelevanten Gerätekategorien, wie Kategorie 5 der Kleingeräte und kleine ITK-Geräte, begonnen werden und dieses mittelfristig auf alle EAG ausgedehnt werden. Die Bedingung für die Einführung eines Pfands wird dann erfüllt, wenn bis 2021 die gesetzlich verpflichtende Sammelquote nicht erreicht worden ist. Bereits jetzt muss das Umweltbundesamt die Forschung für die Ausgestaltung des Pfandsystems für Elektro(nik)geräte durchführen.

Der Abschnitt 3 ElektroG muss nach Auffassung des NABU an geeigneter Stelle eine Textpassage enthalten, die verdeutlicht:

*Wenn die in §§12-18 beschriebenen Verpflichtungen und Maßnahmen für öffentlich-rechtliche Entsorger, Verreiber und Hersteller nicht zum Erreichen des Sammelziels nach §10 Abs.3 führen, wird ein Pfandsystem für die Geräte nach §3 Nummer 1 im Einklang mit 25 Abs. 1 Nr. 2 KrWG eingeführt.*

### 3. „Klasse statt Masse“ – Hochwertiges Recycling fördern

Ein hochwertiges Recycling verschiedener Gerätematerialien, welches sich laut Handke et. al (2019) in der dritten Stufe der Abfallhierarchie dimensionieren lässt, stellt hohe Anforderungen an die Quantität, Qualität und die Unbedenklichkeit. Unter hochwertigem Recycling versteht der NABU: Die in EAG enthaltenen Materialien müssen zu einem möglichst hohen Anteil zurückgewonnen werden und die gleichen funktionalen Werkstoffeigenschaften besitzen wie die primären Materialien. Zudem sollte eine sichere Nutzung human- oder ökotoxischer Inhaltsstoffe der rückgewonnenen Materialien sichergestellt werden.

Die im Jahr 2018 novellierte Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG1 – AbfallRRL geändert durch RL (EU) 2018/8512) enthält allgemeine Anforderungen an den Umgang mit Produkt-Abfällen, worunter auch EAG fallen. Explizite Anforderungen an ein „hochwertiges“ Recycling von Kunststoffen und Metallen aus EAG sind jedoch weder in der produktspezifischen Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte („WEEE-RL“) noch im Rahmen ihrer nationalen Implementierung im Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz (ElektroG) normiert. Es reicht jedoch aus Sicht des NABU nicht aus, lediglich die europäischen Vorgaben 1:1 umzusetzen. Stattdessen müssen regulatorische Voraussetzungen geschaffen werden, die ein hochwertiges Recycling begünstigen. Die Qualität von Sekundärrohstoffen sollte außerdem bei der Beurteilung des Recyclings von EAG einen höheren Stellenwert bekommen. Durch Anforderungen an eine enge Kreislaufführung sollte das Downcycling der Sekundärrohstoffe verhindert werden.

Der NABU schlägt vor, den Gesetzestext wie folgt anzupassen:

#### §1 ElektroG

*Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das hochwertige Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren und dadurch die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.*

Im §3 des ElektroG sollte eine Begriffsbestimmung für das *hochwertige Recycling* erfolgen.

Um eine bessere Kontrolle einer hochwertigen Behandlung der Altgeräte zu gewährleisten, sollten sämtliche Behandlungsschritte nur von zertifizierten Akteuren erfüllt werden, die von der gemeinsamen Stelle (ear) in einem eigenen Register erfasst werden sollten.

### 3.1 „Die wahren Mengen abbilden“ – Anpassung der Bezüge und materialspezifische dynamische Separations- und Recyclingquoten

Die Berechnungsmethode für die kombinierte Quote aus dem Recycling und der Vorbereitung zur Wiederverwendung wird derzeit in § 22 Abs. 1 ElektroG festgelegt. Danach berechnen sich die Quoten auf Basis des Gewichts der Altgeräte(-Teile) einer Gerätekategorie welche einer Verwertungsanlage zugeführt werden. Eine Berechnung auf Basis des Gewichts der der Verwertung zugeführten Altgeräte(- Teile) führt dazu, dass bei der Zerkleinerung und anschließenden Sortierung der EAG besonderer Fokus auf die massenrelevanten Elemente wie Kupfer und Eisenmetalle gelegt wird, um die Quoten einzuhalten, statt auf ökologisch relevante Materialien.

Spezifische Recyclingquoten von Metallen, wie Eisen, Kupfer und Aluminium liegen deutlich über 95 Prozent. Andere (kritische) ressourcenrelevante Metalle und Kunststoffe werden durch die Vorgaben vernachlässigt. Seltene Erden, Tantal, Indium und Gallium hingegen haben hingegen globale und deutsche Recyclingraten von unter 1 Prozent. Diese Metalle sind u.a. hinsichtlich des zukünftigen Bedarfs für Technologien, der Versorgungssicherheit, der Umweltwirkung und der menschenrechtlichen Abbaubedingungen als kritisch und ökologisch relevant einzustufen. Zentrale Herausforderungen beim Kunststoffrecycling aus EAG sind die Vielfalt der Kunststoffe und die zugesetzten Additive, wie etwa toxische Flammschutzmittel und weitere Additive zur Funktionalisierung. Allerdings sieht das ElektroG, im Gegensatz zur Altfahrzeugverordnung, keine Separation von Kunststoffteilen vor.



Um dem gesamtgesellschaftlichen Ziel einer echten Kreislaufwirtschaft näher zu kommen, bedarf es neuer Berechnungsmethoden für das Recycling, die deutlich über die aktuellen EU-Vorgaben hinausgehen. Die Bundesregierung sollte daher die Berechnung der Recyclingquote bezogen auf den Output aus der Verwertungsanlage in der Novellierung des Elektronikgesetzes festsetzen. Entsprechend müsste §22 des ElektroG angepasst werden, um die tatsächlich recycelten und zu recycelnden Materialmengen abzubilden. Die derzeitige inputorientierte Berechnung erlaubt keinerlei Aussage über die Qualität des Recyclings und die Hochwertigkeit der Menge. Darüber hinaus sollten das Bundesumweltministerium und das Umweltbundesamt materialspezifische dynamische Recyclingquoten für kritische Metalle und Kunststoffe in einer Behandlungsverordnung festschreiben. Auch eine Separationsquote für flammgeschützte Kunststoffe und eine Separationsquote für Gerätebatterien und Kondensatoren, um Schadstoffe sicher zu entfernen und technologische Entwicklung in der Recyclingbranche voranzutreiben, müssen Eingang in eine Behandlungsverordnung finden.

### 3.2 „Vorsorge statt Nachsorge“ – Die vorgezogene Recyclinggebühr

Das novellierte ElektroG muss eine obligatorische vorgezogene Recyclinggebühr auf Neugeräte erheben. Mit im Kaufpreis inbegriffen sind dann das Sammeln, der Transport und die fachgerechte Demontage der Geräte sowie die Entsorgung der Schadstoffe. Somit kann der Kostendruck bei den Anlagen reduziert werden und es entfällt der Anreiz zur Kostenersparnis durch nicht regelkonforme Behandlung der Geräte bzw. den illegalen Export nicht funktionstüchtiger Geräte (=Abfälle) ins Ausland.

Vorbild könnte das Schweizer Modell sein, in dem sowohl die EAG-Behandlung als auch die Sammlung durch eine vorgeschaltete sog. „vorgezogene Recyclinggebühr“ (vRG) auf Neugeräte finanziert wird. In der Schweiz hat die Recyclinggebühr bereits zu einer Steigerung der Mengen von Haushaltskleingeräten geführt. Die vRG ist kein pauschaler Betrag, sondern wird auf der Basis der Gerätekategorie und dem Gewicht des Gerätes errechnet und ermöglicht somit eine Beteiligung der Hersteller an den Behandlungskosten über die Menge und Art der verkauften Geräte.

Auf Deutschland übertragen würde das Beispiel eine Änderung der Aufgaben der Gemeinsamen Stelle bedeuten. §33 müsste entsprechend neue Aufgaben definieren, die neben der Anteilsberechnung der Altgeräte, den Herstellern mitteilt, welche Gebühren aufgrund des Gewichts und der Gerätekategorie zu entrichten sind. Gleichzeitig wird sie für die Verteilung der aus den Gebühren gewonnenen Einnahmen an die zertifizierten Behandler zuständig sein. Wie in Kapitel 3 beschrieben, bedarf es dafür vorher dem Aufbau eines Registers zertifizierter Behandler durch die Stiftung ear.

#### Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.nabu.de/elektroschrott](http://www.nabu.de/elektroschrott)

[www.nabu.de/vzvw-studie](http://www.nabu.de/vzvw-studie)

#### Anhang:

NABU-Studie „Recycling im Zeitalter der Digitalisierung“

NABU-Erwartungen an die Konkretisierung der Verordnungsermächtigung ElektroG2

**Impressum:** © 2019, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, [www.NABU.de](http://www.NABU.de).